

tie in das Grundgesetz ist das Buch sehr zu empfehlen. Ein weiterer Interessentenkreis sind diejenigen Gruppierungen, die ein Volksbegehren auf Länderebene in Erwägung ziehen. Hier könnte das Buch die Möglichkeit bieten, die eigenen Erfolgchancen abzuschätzen.

Jan Werner, Bayreuth

*Dierkes, Mathias, Gemeindliche Satzungen als Instrumente der Stadterhaltung und -gestaltung. Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd. 605. Berlin 1991, Duncker & Humblot. 232 S.*

Den Gemeinden stehen zur Verfolgung von Zielen der Stadterhaltung und -gestaltung eine Reihe von bundes- und landesrechtlichen Satzungsermächtigungen zur Verfügung. Die wichtigste Befugnis ist zweifellos die zum Erlaß von Bauleitplänen nach §§ 1 ff. BauGB. Andere Satzungen können die Lücken schließen, die der Katalog des § 9 Abs. 1 BauGB hinterläßt. Ihnen, vor allem den Stadterhaltungssatzungen nach §§ 172 ff. BauGB, den örtlichen Bauvorschriften nach § 81 BauO NW, den Denkmalbereichssatzungen (§ 5 DSchG NW) und den Baumschutzsatzungen (§ 45 LG NW) widmet sich die Bochumer Dissertation von *Mathias Dierkes* unter Konzentration auf die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen. Dierkes untersucht die genannten vier Satzungstypen vor allem auf der Ebene des einfachen Rechts und verzichtet weitgehend auf eine vertiefte verfassungsrechtliche Hinterfragung der gefundenen Lösungsansätze. Er liefert insoweit eine lesenswerte Übersicht über wichtige Auslegungsprobleme im Hinblick auf die genannten Befugnisnormen, vermittelt jedoch keine neuen Erkenntnisse. Dies ist angesichts des (für eine Dissertation angemessenen) Umfangs der Arbeit auch nicht anders zu erwarten, denn den Stadterhaltungssatzungen und den örtlichen Bauvorschriften sind schon eine Reihe von Untersuchungen gewidmet worden, die einem Satzungstyp mehr Seiten widmen, als die Arbeit von Dierkes für vier Satzungstypen bereithält (siehe allein aus den Schriften zum Öffentlichen Recht *Henke*, Stadterhaltung als kommunale Aufgabe, 1985 und *Manssen*, Stadtgestaltung durch örtliche Bauvorschriften, 1990). Die Ergebnisse, zu denen Dierkes gelangt, sind jedoch im Regelfall überzeugend. So bestätigt er die Einordnung der Befugnis zum Erlaß von örtlichen Bauvorschriften in den eigenen Wirkungskreis (S. 33). Zutreffend ist auch die Skepsis des Autors gegenüber einer Überhöhung des Gedankens der Stadterhaltung und Stadtgestaltung im Sinne von „Psychotopschutz“. Interessant ist der Versuch von Dierkes, die Möglichkeit und Zulässigkeit der Kombination mehrerer Satzungen aufzuzeigen (S. 193 ff.). Dabei stellt Dierkes nicht nur dogmatische, sondern auch verwaltungswissenschaftliche Überlegungen etwa zur Behördenorganisation an. Dieser Schlußteil rundet eine gelungene Veröffentlichung ab, die dem am Kommunal-, Bau- und Planungsrecht interessierten Leser zwar nicht umfassende, aber stets zuverlässige und vielfach interessante Information liefert.

Gerrit Manssen, Regensburg

*Landmann/Rohmer, Umweltrecht. Loseblatt-Kommentar, herausgegeben von Klaus Hansmann (vorm. GewO, Bd. III, Umweltrecht). 16. Erg.-Lfg., Stand: Juni 1992, rd. 480 S. Grundwerk mit eingeordneter 16. Erg.-Lfg. rd. 3010 S. in 2 Plastikordnern. München, Beck.*

Leider ist es auch mit dieser Lieferung noch nicht gelungen, das im Zentrum dieses Kommentars stehende BImSchG vollständig zu erläutern: Zentrale Bestimmungen wie die §§ 5, 6, 11 ff., 15, 15 a, 17 harren noch immer der Bearbeitung. Die angekün-